



Neue Königstraße 52
50321 Brühl
Tel. 0 22 32 / 94 53 10
Fax 0 22 32 / 1 33 97
sekretariat@kaldenbach-wp.de

Walter Kaldenbach WP/StB Neue Königstraße 52 50321 Brühl

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
-Hauptfachausschuss, Arbeitskreis OTC-Derivate-
Postfach 32 05 80

40420 Düsseldorf

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Unser Zeichen
K/EMIR

Datum
14.05.2014

Entwurf eines IDW Positionspapiers zur European Market Infrastructure Regulation (EMIR) in IDW-Fachnachrichten 5/14, S. 333 ff.

Sehr geehrter Herr Weiser,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem o.a. Entwurf möchte ich die nachfolgenden Fragen bzw. Anregungen bezüglich nichtfinanzieller Gegenparteien an Sie richten:

1. Außerbörsliche (OTC) Derivatekontrakte

Art. 1 Abs. 1 EMIR stellt m.E. klar, dass die Verordnung nur für außerbörsliche (OTC) Derivatekontrakte gilt. Demnach bestehen nach dieser Verordnung weder Clearing- noch Meldepflichten, noch Verpflichtungen zu Risikomanagementverfahren im Zusammenhang mit über die Börse gehandelten Warendermingeschäften (zu Sicherungszwecken). Eine entsprechende ausdrückliche Klarstellung im Positionspapier halte ich für sinnvoll.

2. Derivatekontrakte / Warendermingeschäfte / Finanzinstrumente

Unter 2.2.2 des Entwurfs führen Sie aus, dass Warenkontrakte mit leistungswirtschaftlicher Zwecksetzung grundsätzlich keine Finanzinstrumente sind. Demnach unterliegen Ein- und Verkaufskontrakte auf Termin, die physische Erfüllung vorsehen, weder den Melde-, Clearing und Risikomanagementpflichten nach EMIR noch der Prüfungspflicht nach § 20 WpHG, da sie keine OTC-Derivate sind.

Soweit die NFC für die Einkaufskontrakte und einen eventuellen Warenbestand neben den vorgenannten Geschäften Börsentermingeschäfte als Sicherungsgeschäfte an einer Warenbörse abschließt, sind diese zwar Derivate, aber keine OTC-Derivate. Die NFC unterliegt diesbezüglich deshalb auch weder der EMIR (also keine Melde-,

Clearing- und Risikomanagementpflichten) noch der Prüfungspflicht nach § 20 WpHG.

Im Ergebnis kann deshalb m.E. eine NFC in diesen Fällen trotz Abschlusses von Termineinkauf- und Sicherungsgeschäften (teils außerbörslich und auf physische Erfüllung gerichtet, teils als Waretermingeschäfte über die Börse, also keine OTC-Geschäfte) erheblichen Umfangs weder den Pflichten nach Art. 4, 9 und 11 EMIR noch der Prüfungspflicht nach § 20 WpHG unterliegen. Ich halte dieses Ergebnis auch im Hinblick auf Sinn und Zweck der EMIR und des § 20 WpHG für zutreffend, da diese Geschäfte allein der Erfüllung oder der Absicherung realwirtschaftlicher Geschäftsprozesse dienen und insofern weder spekulative finanzwirtschaftliche Elemente beinhalten noch derartige Risiken bergen.

Ich halte deshalb eine diesbezügliche Klarstellung im Positionspapier für geboten.

3. Druckfehler in 6. Prüfungspflicht nach § 20 WpHG Abs. 3 ?

Unter 6. Prüfungspflicht ... wird im dritten Absatz ausgeführt: „Beziehen sich die dort geregelten Anforderungen doch ausdrücklich nur auf finanzielle Gegenparteien (Abs. 2) ...“ Hier müsste es m.E. Abs. 4 heißen.

Abschließend bitte ich Sie, mir den Eingang dieses Schreibens zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen